Information zu publikationsbasierten Dissertationen

Wer eine kumulative Dissertation angestrebt hat, aber die entsprechende Anzahl von Publikationen in der gegebenen Zeit nicht vorlegen kann, kann diese in Rücksprache mit seinem Betreuer / seiner Betreuerin auch als Monographie mit einem entsprechenden Manteltext, der die Manuskripte einrahmt, einreichen. Dabei stellt sich die Frage, ob man die Manuskripte nach der Disputation immer noch bei wissenschaftlichen Zeitschriften publizieren kann.

Die Manuskripte sind innerhalb von 2 bzw. 3 Jahren noch immer ohne Einschränkungen der Nutzungsrechte publizierbar, wenn man sich bezüglich der Publikation der Dissertation für den Service der Uni Kassel KOBRA entscheidet. Hier kann die Publikation mit einer Sperrfrist/Embargo-Frist versehen werden; damit ist die Publikationspflicht erfüllt (d.h. es gibt Urkunde und Titel), aber der Text der Dissertation bleibt vorerst nicht öffentlich zugänglich.

Für eine Sperrfrist von 2 Jahren ab dem Tag des Abschlusses der Disputation reicht ein formloser Antrag, der von den Betreuer/innen und der/dem Promovierenden unterschrieben ist, an die UB (KOBRA-Team, Abt. III, Gruppe 2). Ein Textvorschlag findet sich unten. Sollte eine weitere Verlängerung um ein Jahr nötig sein, läuft dies nicht mehr formlos über die Bibliothek, sondern über den Promotionsausschuss.

Textvorschlag

Zum Zwecke der Veröffentlichung einzelner Kapitel aus der Dissertation von Frau *** mit dem Titel "***" in wissenschaftlichen Fachzeitschriften möchten wir Sie bitten, den Zugriff auf die Veröffentlichung der Dissertation entsprechend §16, Abs. 9 der AB-PromO vom 14.9.2021 um 2 Jahre – gerechnet vom Datum der Disputation – zurückzustellen.

Die einzelnen Kapitel der Dissertation sind als eigenständige Manuskripte verfasst und befinden sich z.T. noch in der Begutachtung, daher ist vollständige Publikation zum jetzigen Zeitpunkt nicht zulässig bzw. angeraten.